



# **LANDKREIS OSTPRIGNITZ-RUPPIN**

**Rechnungsprüfungsamt**

---

**Bericht**

**über die**

**Prüfung der Eröffnungsbilanz**

**der Gemeinde Wusterhausen/Dosse**

**zum**

**01.01.2011**



## Inhaltsverzeichnis

Ansichtenverzeichnis.....	V
Tabellenverzeichnis.....	VI
Abkürzungsverzeichnis.....	VII
<b>1. Prüfungsauftrag.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....</b>	<b>2</b>
2.1 Gegenstand der Prüfung .....	2
2.2 Art und Umfang der Prüfung.....	2
<b>3. Grundsätze.....</b>	<b>4</b>
3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung .....	4
3.2 Bewertungsgrundsätze.....	4
<b>4. Eröffnungsbilanz .....</b>	<b>5</b>
4.1 Aktiva .....	6
4.2 Passiva.....	8
<b>5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz.....</b>	<b>10</b>
<b>6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen .....</b>	<b>11</b>
6.1 Anlagevermögen .....	11
6.1.1 Immaterielles Vermögen .....	11
6.1.2 Sachanlagevermögen .....	11
6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte .....	11
6.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte .....	11
6.1.2.3 Infrastrukturvermögen .....	12
6.1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden.....	12
6.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	12
6.1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen .....	13
6.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung .....	13
6.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau .....	13



6.1.3	Finanzanlagevermögen.....	14
6.1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen.....	14
6.1.3.2	Beteiligungen .....	14
6.1.3.3	Sondervermögen .....	14
6.1.3.4	Ausleihungen .....	15
6.1.3.5	Wertpapiere .....	15
6.1.3.6	Mitgliedschaft in Zweckverbänden .....	15
6.2	Umlaufvermögen .....	15
6.2.1	Vorräte .....	15
6.2.2	Öffentlich-rechtliche Forderungen .....	16
6.2.3	Forderungen aus Transferleistungen.....	16
6.2.4	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen .....	16
6.2.5	Wertberichtigungen auf öffentlich-rechtlichen Forderungen.....	16
6.2.6	Privatrechtliche Forderungen .....	17
6.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände.....	17
6.2.8	Wertpapiere des Umlaufvermögens .....	17
6.2.9	Liquide Mittel.....	17
6.3	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	18
<b>7.</b>	<b>Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen.....</b>	<b>19</b>
7.1	Eigenkapital.....	19
7.1.1	Basis-Reinvermögen .....	19
7.1.2	Rücklagen.....	19
7.2	Sonderposten.....	20
7.3	Rückstellungen.....	20
7.3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen .....	20
7.3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen.....	21
7.3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung .....	21
7.3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien .....	21
7.3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten.....	22



7.3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen .....	22
7.3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren .....	22
7.3.8	Sonstige Rückstellungen .....	22
7.4	Verbindlichkeiten .....	23
7.4.1	Geldschulden .....	23
7.4.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften .....	23
7.4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	23
7.4.4	Transferverbindlichkeiten .....	24
7.4.5	Sonstige Verbindlichkeiten .....	24
7.4.6	Erhaltene Anzahlungen .....	24
7.5	Passive Rechnungsabgrenzung .....	24
<b>8.</b>	<b>Feststellungen zum Anhang .....</b>	<b>25</b>
<b>9.</b>	<b>Schlussbetrachtung und Bestätigungsvermerk.....</b>	<b>26</b>



## Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1:	Vereinfachte Vermögensübersicht der Aktiva .....	7
Ansicht 2:	Vereinfachte Finanzierungsübersicht Passiva .....	9
Ansicht 3:	Eigenkapital.....	19



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aktiva .....	7
Tabelle 2: Passiva.....	8



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BauGB	Baugesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
BewertL	Bewertungsleitfaden: Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten sowie Hinweise für die Erstellung einer kommunalen Eröffnungsbilanz im Land Brandenburg.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
d. h.	das heißt
EUR	Euro
etc.	et cetera
GoB	Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
i. H. v.	in Höhe von
IT	Informationstechnologie
i. V. m.	in Verbindung mit
KomHKV	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung: Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde.
lt.	laut
NHK	Normalherstellungskosten
Nr.	Nummer
PC	Personal Computer
S	Satz
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliche[s]
vgl.	vergleiche
WertR	Wertermittlungsrichtlinien
WertV	Wertermittlungsverordnung
z. B.	zum Beispiel



Die Prüfungsbemerkungen sind wie folgt gekennzeichnet:

- B** Beanstandung, zu der eine Stellungnahme nicht erforderlich ist, wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird
- BW** Wiederholung einer früheren Beanstandung
- H** Hinweis, dessen Beachtung empfohlen wird.

Unwesentliche Prüfungsfeststellungen bleiben unerwähnt. Gleiches gilt für inzwischen erledigte Beanstandungen, soweit sie keine grundsätzliche Bedeutung oder Auswirkung auf die Folgezeit haben.

#### Rundungsdifferenzen

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +/- einer Einheit (TEUR, Prozent usw.) auftreten.



## **1. Prüfungsauftrag**

Ab dem 01.01.2011 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Wusterhausen/Dosse nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde (KomHKV) geführt.

Damit die kommunale Haushaltswirtschaft erstmals im doppelten Rechnungsstil geführt wird, soll das Hauptorgan der Körperschaft gemäß § 85 Abs. 1 BbgKVerf eine Eröffnungsbilanz beschließen. Der Entwurf der Eröffnungsbilanz unterliegt der Rechnungsprüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt gemäß § 85 Abs. 3 BbgKVerf.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wusterhausen/Dosse und der Anhang wurden dem Rechnungsprüfungsamt am 20.02.2014 zur Prüfung vorgelegt. Die Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters, unterzeichnet am 15.01.2015, liegt vor.



## **2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **2.1 Gegenstand der Prüfung**

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 85 Abs. 1 BbgKVerf in einem Anhang zu erläutern. Dieser Anhang war ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs waren insoweit neben den Vorschriften der BbgKVerf auch die Vorschriften der KomHKV zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Alle Prüfungsergebnisse sind vollständig im Faktenverfahren dokumentiert.

### **2.2 Art und Umfang der Prüfung**

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung eines Jahresabschlusses und eines Gesamtabchlusses entsprechend. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz ist darauf ausgerichtet, dass

- die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden,
- die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse bewertbar ist,
- in der Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens- und Schuldenlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt wurde,
- bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die überleitenden Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das doppische Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden,
- die Rückstellungen korrekt ausgewiesen wurden. Dem korrekten Ausweis der Rückstellungen kommt besondere Bedeutung zu, da Rückstellungen Verpflichtungen darstellen, welche in der Vergangenheit eingegangen wurden und welche in der Zukunft zu Ausgaben führen werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang auf der Basis von Stichproben beurteilt. Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt im Einzelfall die Art und den Umfang der erforderlichen Prüfhandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Datenbasis für die Prüfungsarbeiten waren die Inventare zum Grundvermögen, dem beweglichen Vermögen, dem immateriellen Vermögen, zu den Forderungen, den Verbindlichkeiten, den Rechnungsabgrenzungsposten und den Rückstellungen.



Die Prüfungshandlungen für die Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systembeurteilungen (Verlässlichkeit des Verfahrens z. B. bei der Bewertung), Plausibilitätsprüfungen sowie Einzelfallprüfungen.

Die erforderlichen Inventarlisten lagen vollständig vor.

In Vorbereitung der Inventurdurchführung hat die Gemeinde Wusterhausen/Dosse mit Wirkung vom 01.10.2008 eine Inventurrichtlinie erlassen, welche die einheitliche, vollständige und nach gleichen Bewertungskriterien erfolgende Erfassung und Bewertung des Vermögens, der Sonderposten und Rückstellungen sowie der Verbindlichkeiten gewährleisten soll.



### **3. Grundsätze**

#### **3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung**

Eine kommunale Körperschaft, die ihre Haushaltswirtschaft im doppelten Rechnungsstil führt, soll den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) folgen (§§ 85 Abs. 3 S. 3 und 104 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf, § 49 Abs. 1 KomHKV).

#### **3.2 Bewertungsgrundsätze**

Treffen die kommunalen Vorschriften wie KomHKV und Bewertungsleitfaden (BewertL) als *leges speciales* Regelungen zu, sind insbesondere handelsrechtliche (und damit auch steuerrechtliche) Vorschriften nachrangig anzuwenden, vgl. 2.2 BewertL.

Das Prinzip der Einzelbewertung nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 KomHKV besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu erfassen und zu bewerten sind, so dass sich die Bewertung jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Schuldenposition an den individuellen Gegebenheiten ausrichtet.

Die Ausnahmen vom Prinzip der Einzelbewertung bilden die Bestimmungen zur Fest- bzw. Gruppenbewertung.

Die Bildung von Festwerten ist nach Nr. 2.6.1 BewertL für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, möglich. Der Bestand des Vermögensgegenstands sollte in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegen.

Die Gruppenbewertung gilt für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände. Diese können nach Nr. 2.6.2 BewertL zu jeweils einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

In der ersten Eröffnungsbilanz kann nach § 67 Abs. 6 KomHKV bei der Inventur auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 2.000 EUR (exklusiv Umsatzsteuer) verzichtet werden. Dadurch wird bei der Erfassung geringwertigen Vermögens das Wirtschaftlichkeitsprinzip beachtet. Es wurde von der Regelung der Wertaufgriffsgrenze von 2.000 EUR (exklusiv Umsatzsteuer) Gebrauch gemacht.

Der Grundsatz der Stetigkeit bezieht sich auf die Bewertungsmethoden und auf Ansatz- und Ausweisfragen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind stets die gleichen Gliederungsbegriffe und -schemata für die Bilanz zu verwenden.



Von der Möglichkeit der Bewertungsvereinfachungen – Fest- bzw. Gruppenbewertungen – gemäß Nr. 2.6 BewertL wurde bei der Inventur für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wusterhausen/Dosse kein Gebrauch gemacht.



## 4. Eröffnungsbilanz

### 4.1 Aktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen der Gemeinde ausgewiesen. Diese Seite repräsentiert somit die Mittelverwendung bzw. das historisch vorhandene Vermögen. Die Erläuterungen der Aktiva finden sich im Kapitel 6 „Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

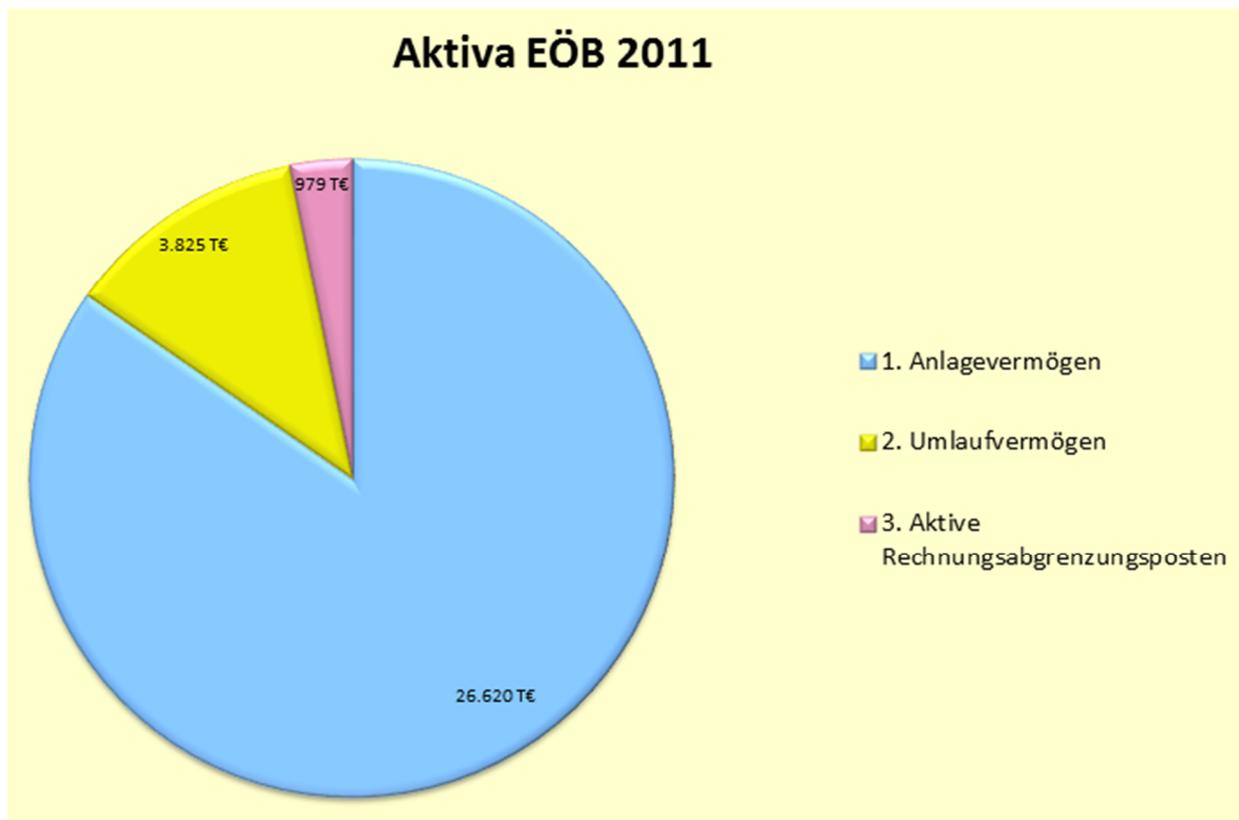
<b>Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zum 01.01.2011</b>	
<b>(gemäß § 57 KomHKV)</b>	
<b>Aktiva</b>	<b>Wert</b>
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>26.620.026,93 EUR</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	15.796,33 EUR
1.2 Sachanlagevermögen	21.141.314,46 EUR
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.776.694,04 EUR
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.553.459,47 EUR
1.2.3 Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	9.802.397,72 EUR
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	87.504,38 EUR
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	162.340,57 EUR
1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	359.636,02 EUR
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.830,43 EUR
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	376.451,83 EUR
1.3 Finanzanlagevermögen	5.462.916,14 EUR
1.3.1 Rechte an Sondervermögen	0,00 EUR
1.3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen	51.000,00 EUR
1.3.3 Mitgliedschaft in Zweckverbänden	5.251.607,16 EUR
1.3.4 Anteile an sonstigen Beteiligungen	160.308,98 EUR
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 EUR
1.3.6 Ausleihungen	0,00 EUR
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>3.824.818,38 EUR</b>
2.1 Vorräte	292.506,88 EUR
2.1.1 Grundstücke in Entwicklung	266.747,85 EUR
2.1.2 Sonstiges Vorratsvermögen	25.759,03 EUR
2.1.3 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 EUR
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	864.902,77 EUR
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	203.216,92 EUR
2.2.1.1 Gebühren	8.782,80 EUR
2.2.1.2 Beiträge	103.791,85 EUR
2.2.1.3 Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-5.923,93 EUR
2.2.1.4 Steuern	107.973,57 EUR
2.2.1.5 Transferleistungen	20.904,00 EUR
2.2.1.6 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	13.185,44 EUR
2.2.1.7 Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-45.496,81 EUR



<b>Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zum 01.01.2011</b>	
<b>(gemäß § 57 KomHKV)</b>	
<b>Aktiva</b>	<b>Wert</b>
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	19.600,99 EUR
2.2.2.1 gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	19.719,55 EUR
2.2.2.2 gegen Sondervermögen	0,00 EUR
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 EUR
2.2.2.4 gegen Zweckverbände	0,00 EUR
2.2.2.5 gegen sonstige Beteiligungen	0,00 EUR
2.2.2.6 Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-118,56 EUR
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	642.084,86 EUR
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 EUR
2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.667.408,73 EUR
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>978.550,19 EUR</b>
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>31.423.395,50 EUR</b>

**Tabelle 1: Aktiva**

Die Aktiva verteilen sich in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wie folgt:



**Ansicht 1: Vereinfachte Vermögensübersicht der Aktiva**



## 4.2 Passiva

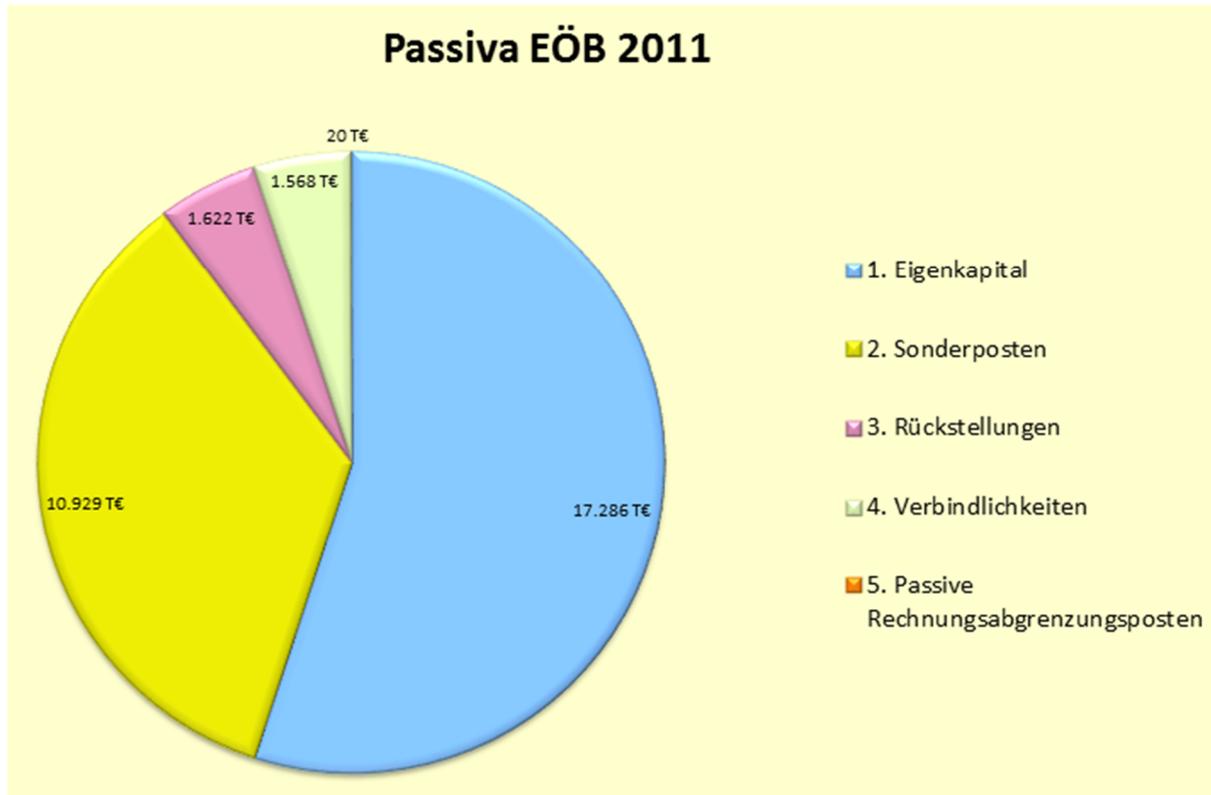
Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Passive Rechnungsabgrenzungsposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und das Eigenkapital der Gemeinde aus. Die Erläuterungen der Passiva finden sich im Kapitel 7 „Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

<b>Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zum 01.01.2011</b>	
<b>(gemäß § 57 KomHKV)</b>	
<b>Passiva</b>	<b>Wert</b>
<b>1. Eigenkapital</b>	<b>17.285.550,10 EUR</b>
1.1 Basis-Reinvermögen	14.618.141,37 EUR
1.2 Rücklagen aus Überschüssen	2.667.408,73 EUR
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.667.408,73 EUR
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
1.3 Sonderrücklage	0,00 EUR
1.4 Fehlbetragsvortrag	0,00 EUR
1.4.1 Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 EUR
1.4.2 Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 EUR
<b>2. Sonderposten</b>	<b>10.928.537,95 EUR</b>
2.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	7.699.022,53 EUR
2.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	2.368.715,13 EUR
2.3 Sonstige Sonderposten	860.800,29 EUR
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>1.622.065,10 EUR</b>
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.479.311,70 EUR
3.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 EUR
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 EUR
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 EUR
3.5 Sonstige Rückstellungen	142.753,40 EUR
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>1.567.723,59 EUR</b>
4.1 Anleihen	0,00 EUR
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.031.040,35 EUR
4.3 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 EUR
4.4 Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 EUR
4.5 Erhaltene Anzahlungen	513.667,20 EUR
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.299,23 EUR
4.7 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 EUR
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 EUR
4.9 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 EUR
4.10 Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 EUR
4.11 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 EUR
4.12 Sonstige Verbindlichkeiten	3.716,81 EUR
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>19.518,76 EUR</b>
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>31.423.395,50 EUR</b>

**Tabelle 2: Passiva**



Die Passiva zeigen folgende Verteilung:



**Ansicht 2: Vereinfachte Finanzierungsübersicht Passiva**



## 5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

Die Bilanzsumme stellt das Bilanzvolumen dar und entspricht der Schlusssumme der Aktiva bzw. der Passiva. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat zum 01.01.2011 ein Bilanzvolumen von 31.423.395,50 EUR.

Das Grundschemata der Eröffnungsbilanz basiert auf den Vorgaben der BbgKVerf (§§ 78 und 85 BbgKVerf) und der KomHKV (§§ 47-52 und 46, 57 i. V. m. 35 und 36 KomHKV). Die vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Unterlagen entsprachen diesen Vorschriften. Die Bilanz wurde in Kontoform entsprechend § 57 Abs. 1, 3 und 4 KomHKV aufgestellt.

Die Bewertung des immobilien und infrastrukturellen Vermögens ist in der Eröffnungsbilanz von herausragender Bedeutung, da in der Regel zwischen 80 und 90 Prozent des kommunalen Vermögens der Kategorie Immobilien zuzurechnen sind. Die Bewertung erfolgt im Grundsatz zu Herstellungs- und Anschaffungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen (§ 78 Abs. 2 BbgKVerf).

Ist der Anschaffungs- und Herstellungswert nicht bekannt, so gilt der Wiederbeschaffungszeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert (gemäß Nr. 5 ff. BewertL). Der Wiederbeschaffungszeitwert entspricht dem um die Alterswertminderung reduzierten Wiederbeschaffungswert. Die Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte bei Gebäuden erfolgt nach dem Sachwertverfahren und den daraus abzuleitenden Vorschriften des § 197 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Wertermittlungsverordnung (WertV 1997) und der Wertermittlungsrichtlinie (WertR 2006) (Normalherstellungskosten – NHK 2000).

Der Wert von Grund und Boden erfolgt getrennt von der Wertermittlung der Gebäude und Bauten. Grundsätzlich sind bei Grund und Boden ebenfalls die Anschaffungswerte maßgeblich. Sind diese nicht ermittelbar, kann gemäß Nr. 5.8 BewertL ein Wert angesetzt werden, der sich an dem aktuellsten vorliegenden Bodenrichtwert orientiert.

Das Ministerium des Inneren des Landes Brandenburgs bietet umfangreiche Hinweise und Beispieldokumente zur Bewertung von Grund und Boden, der Inventur und der Bewertung im Allgemeinen auf einer eigens eingerichteten Homepage<sup>1</sup> an.

---

<sup>1</sup> <http://www.doppik-kom.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.226455.de>



## **6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen**

### **6.1 Anlagevermögen**

#### **6.1.1 Immaterielles Vermögen**

Immaterielle Vermögensgegenstände sind durch Entgelt erworbene Rechte, die zu Anschaffungskosten zu bewerten sind. Immaterielles Vermögen, das nicht entgeltlich erworben wurde, darf nicht aktiviert werden (§ 47 Abs. 3 KomHKV).

Bei der Gemeinde Wusterhausen/Dosse gab es immaterielles Vermögen, das zu aktivieren war. Als immaterielles Vermögen hat die Gemeinde Softwarelizenzen ausgewiesen. Der ausgewiesene Gesamtbetrag belief sich auf 15.796,33 EUR. Die Gemeinde hatte keine nicht entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände.

#### **6.1.2 Sachanlagevermögen**

Die Sachanlagen stehen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse dauerhaft zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar. Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke und das Infrastrukturvermögen einer ausführlichen Betrachtung unterzogen. Die Wertermittlung für bebaute Grundstücke geht immer von einer getrennten Wertermittlung für die Bauten und den zugehörigen Grund und Boden aus. Der Wert der Sachanlagen belief sich auf 21.141.314,46 EUR.

##### **6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Zu den unbebauten Grundstücken zählen z. B. Äcker, Wiesen, Wasserflächen, Wald und Brachland/Ödland.

Der Bestand an unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wurde aus dem Liegenschaftskataster ermittelt. Auf dieser Grundlage ist die vollständige Erfassung aller im Eigentum der Gemeinde stehenden unbebauten Grundstücke sichergestellt.

Als unbebaute Grundstücke wurden Brachland, Ackerland, Wald und sonstige unbebaute Grundstücke wie Grünland und Gräben aktiviert.

##### **6.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Zu den bebauten Grundstücken zählen alle Grundstücke, die mit Gebäuden bebaut sind. Gebäude sind alle nach den Regeln der Bautechnik geschaffenen Vermögensgegenstände, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen insbesondere:



Wohnbauten, Büro-, Betriebs- und Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen wie z. B. Kindertagesstätten, Jugendclubs, Seniorenfreizeitstätten, Veranstaltungszentren, Gemeindehäuser und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (Rathaus, Feuerwehrgerätehäuser etc.).

Der Gesamtwert der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ belief sich auf 7.553.459,47 EUR. Die Gemeinde hatte keine grundstücksgleichen Rechte, die auszuweisen wären.

Ihren Bestand an bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ermittelte die Kommune aus dem Liegenschaftskataster. Die vollständige Erfassung aller im Eigentum der Kommune stehenden bebauten Grundstücke ist somit gewährleistet. Die Vollständigkeit der Gebäudedaten wurde durch Abgleich mit dem Bestand der abgeschlossenen Brand- und Gebäudeversicherungen nachgewiesen.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

### **6.1.2.3 Infrastrukturvermögen**

Die baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens umfassen generell Aufbauten wie Straßenkörper, sonstige Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen.

Im Eigentum der Gemeinde Wusterhausen/Dosse befinden sich neben den Straßen zehn Brücken.

Der Gesamtwert der Bilanzposition belief sich auf 9.802.397,72 €.

### **6.1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden**

Es gab bauliche Anlagen auf fremden Grundstücken. Bei den Bauten auf fremden Grund und Boden handelt es sich u. a. um Buswartehäuser und Trauerhallen.

### **6.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes obliegt dem Land sowie den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Kommunalverbänden die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden und die von ihnen genutzten Kulturdenkmäler zu erhalten.

Die Gemeinde hatte immobile Kulturdenkmäler im Wert von 64.357,95 EUR aktiviert.

Ausgewiesen wurden an dieser Stelle sonstige Denkmale, wie z. B. das Wasserrad Seemühle Wusterhausen/Dosse.

Bewegliche Kunstgegenstände wurden im Wert von 97.982,62 EUR aktiviert.

Ausgewiesen wurde die Kunstsammlung des Museums und die Skulptur „Flussschiffer“. Kulturdenkmäler und Kunstgegenstände waren vollständig bilanziert.



Der Wert für die Bilanzposition „Kulturdenkmäler und Kunstgegenstände“ war ordnungsgemäß gebildet.

#### **6.1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen**

Schwerpunkt der Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ bilden die Restbuchwerte von 57 Fahrzeugen inklusive Beladung, Anhänger sowie Boote des Strandbads. Neben der Position „Fahrzeuge“ gab es noch andere Objekte, die unter der Position „Maschinen und technische Anlagen“ bilanziert waren, beispielsweise Geräte/Anlagen der Feuerwehr (Tragkraftspritzen, Sirenenanlagen ect.), der IT (u. a. Server) oder des Bauamts ( z. B. Zusatzgeräte für Fahrzeuge).

Alle relevanten Gegenstände waren vollständig bilanziert. Der Wert der Bilanzposition „Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen“ war ordnungsgemäß ermittelt.

#### **6.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Betriebs- und Geschäftsausstattung sind Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft eines Unternehmens oder einer Körperschaft dienen, aber nicht unmittelbar in der „Produktion“ eingesetzt sind, beispielsweise PCs, Drucker oder Werkstatteinrichtungen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung war vorhanden. Der Wert der Bilanzposition betrug 22.830,43 EUR.

Die körperliche Bestandsaufnahme der mobilen Vermögensgegenstände erfolgte auf Grundlage der erlassenen Inventurrichtlinie. Zur Erfassung der Vermögensgegenstände wurden entsprechende Zähl- und Inventarlisten der einzelnen Inventurbereiche (lt. Sachplan) der Anlagenbuchhaltung zugearbeitet. Eine stichprobenartige Überprüfung der Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips (Ansager und Aufschreiber) ergab keine negativen Auffälligkeiten.

**Entgegen § 67 Abs. 4 KomHKV wurde der Zeitraum von 12 Monaten vor und drei Monaten nach dem Eröffnungsbilanzstichtag, innerhalb der die Erstinventur durchgeführt werden kann, überschritten.**

Änderungen im Inventar, insbesondere Zu- und Abgänge bis zum Bilanzstichtag, wurden in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt und konnten gegenüber der Rechnungsprüfung nachgewiesen werden.

Der ausgewiesene Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung war ordnungsgemäß ermittelt.

#### **6.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

In der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ werden alle Zahlungen für Vermögenswerte aktiviert, die unfertige Anlagen bzw. unfertige Gebäude betreffen.



Darüber hinaus werden in dieser Bilanzposition Anzahlungen für noch nicht durchgeführte Lieferungen oder Leistungen aktiviert.

### **6.1.3 Finanzanlagevermögen**

Das Finanzanlagevermögen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse belief sich zum Bilanzstichtag auf 5.462.916,14 EUR. Die Höhe des Finanzanlagevermögens entsprach damit in etwa 17 Prozent des Bilanzvolumens.

**H Künftig sind für die Vorgänge des Finanzanlagevermögens aussagekräftige Beteiligungsakten anzulegen.**

#### **6.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**

Verbundene Unternehmen (siehe Erläuterung in Nr. 4.4.1 VV zur KomHKV, Kontengruppe 10) sind die nach § 83 Abs. 1 BbgKVerf konsolidierungspflichtigen Einrichtungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde, d. h. mit mehr als 50 Prozent Beteiligung.

Die verbundenen Unternehmen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wurden vollständig erfasst.

Der Wert für die Bilanzposten „Anteile an verbundenen Unternehmen“ war mit 51.000,00 EUR ordnungsgemäß ermittelt.

#### **6.1.3.2 Beteiligungen**

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.

Es gab Beteiligungen (Anteile zwischen 50 und 20 Prozent), die unter der Position „Beteiligungen“ zu bilanzieren waren.

Die Beteiligungen waren mit 160.308,98 EUR vollständig erfasst.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte der Beteiligungen erfolgte in Übereinstimmung entsprechend den Bewertungsvorschriften.

#### **6.1.3.3 Sondervermögen**

Gemäß § 86 BbgKVerf zählen zum Sondervermögen das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen sowie wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Gemeinde hatte kein Sondervermögen im Sinne des § 86 BbgKVerf.



#### **6.1.3.4 Ausleihungen**

Ausleihungen im kommunalen Umfeld erfolgen meistens als Fördermaßnahmen, zum Beispiel als Wohnungsbaudarlehen oder Sportförderdarlehen. Sie können auch als Mittel eines wirtschaftlichen Liquiditätsmanagements eingesetzt werden. So können Liquiditätsüberschüsse bzw. -engpässe in verschiedenen Kassen der verbundenen Körperschaften und Unternehmen genutzt bzw. ausgeglichen werden, ohne Kredite gegenüber Dritten aufzunehmen.

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hatte zum Bilanzstichtag keine Finanzmittel an eine andere Einrichtung ausgeliehen.

#### **6.1.3.5 Wertpapiere**

Wertpapiere werden nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren unterschieden. Zu den börsennotierten zählen z. B. von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem Sekundärmarkt notiert werden. Sie sind unter der Bilanzposition „Wertpapiere“ auszuweisen, wenn die Gemeinde mit weniger als 20 Prozent an der Aktiengesellschaft beteiligt war.

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hatte keine börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapiere, die unter der Bilanzposition „Wertpapiere“ auszuweisen wären.

Es waren keine nicht börsennotierten Wertpapiere vorhanden.

#### **6.1.3.6 Mitgliedschaft in Zweckverbänden**

Der Anteil der Gemeinde Wusterhausen/Dosse am Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ Neustadt beträgt 25,90 Prozent. Dieser Anteil entspricht einem Wert von 5.251.607,16 EUR.

### **6.2 Umlaufvermögen**

#### **6.2.1 Vorräte**

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Ge- bzw. Verbrauch dienen und sich noch im Besitz der Gemeinde befinden. Zu den Vorräten zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse und Waren.

In der Gemeinde Wusterhausen/Dosse gab es Vorräte. Der Wert der Bilanzposition betrug 292.506,88 EUR. Die vorhandenen Vorräte waren im Sinne des Gesetzes vollständig bilanziert.

Die Bewertung der Vorräte erfolgte ordnungsgemäß.



## **6.2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen**

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um in Geld bewertete Ansprüche für Steuern, Beiträge und Gebühren. Unter dieser Position sind alle zum 31.12.2010 gebildeten bereinigten Kasseneinnahmereste zu bilanzieren.

Die Übernahme der Kasseneinnahmereste im Verwaltungshaushalt aus der Jahresrechnung 2010 in Höhe von 220.548,22 EUR erfolgte korrekt.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen waren vollständig bilanziert und die Bewertung erfolgte ordnungsgemäß.

## **6.2.3 Forderungen aus Transferleistungen**

Forderungen aus Transferleistungen resultieren aus typisch öffentlichen Finanzbeziehungen, in welchen Finanzleistungen nicht in einem Leistungs-/Gegenleistungsverhältnis stehen, sondern entweder zur Förderung bestimmter Zwecke oder im Zusammenhang mit öffentlichen Finanzierungsbeziehungen gezahlt werden. Sie wurden entsprechend der Gliederung der Bilanz auf Sachkonten erfasst.

Forderungen aus Transferleistungen waren vollständig in Höhe von 20.904,00 EUR bilanziert.

Der ausgewiesene Wert von Forderungen aus Transferleistungen war ordnungsgemäß unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen ermittelt.

## **6.2.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen**

Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen sind Säumniszuschläge, Stundungs-, Verzugs- und Prozesszinsen, Beitreibungsgebühren und Nebenforderungen, soweit diese nicht mit der Hauptforderung gebucht werden.

Die Summe der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen beläuft sich auf 13.185,44 EUR.

## **6.2.5 Wertberichtigungen auf öffentlich-rechtlichen Forderungen**

Die Wertberichtigung einer Forderung ist immer dann vorzunehmen, wenn die Forderung teilweise uneinbringbar ist. Dies ist der Fall, wenn konkrete Hinweise darauf bestehen, dass die Forderung nicht oder vollständig gezahlt werden wird (befristete Niederschlagung, zweifelhafte Forderung, z. B. im Rahmen eines Insolvenzverfahrens). Derartige Forderungen sind auf den beizulegenden Stichtagswert (wahrscheinlich zu erwartender Zahlungsbetrag zum Bilanzstichtag) abzuschreiben. Die zweifelhaften Forderungen sind in der Bilanz auszuweisen und als negativer Bilanzwert zu aktivieren.



Die Summe der Wertberichtigungen auf öffentlich-rechtlichen Forderungen beläuft sich auf 51.420,74 EUR.

### **6.2.6 Privatrechtliche Forderungen**

Eine privatrechtliche Forderung basiert auf einem Schuldverhältnis nach § 241 BGB, z. B. Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen. Zu diesen Forderungen zählen: Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, aufgelaufene Gebäudemieten, Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen u. Ä.

Es waren sonstige privatrechtliche Forderungen in Höhe von 19.719,55 EUR vorhanden.

Die Bewertung der sonstigen privatrechtlichen Forderungen erfolgte unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen in Höhe von 118,56 EUR ordnungsgemäß.

### **6.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände**

Unter „Sonstigen Vermögensgegenständen“ versteht man alle nicht an anderer Stelle auszuweisenden Forderungen. Zu den sonstigen Vermögensgegenständen zählen Pachten auf Land und Bodenschätze, zustehende Dividenden, Zinsen u. Ä.

Sonstige Vermögensgegenstände wurden in Höhe von 642.084,86 EUR ausgewiesen.

### **6.2.8 Wertpapiere des Umlaufvermögens**

Wertpapiere des Umlaufvermögens sind solche, die von der Kommune nur kurzfristig (Richtwert: < ein Jahr) gehalten werden. Sie sind analog der Ausführungen unter Ziffer 3.1.3 zu bewerten.

Es waren keine Wertpapiere des Umlaufvermögens vorhanden.

### **6.2.9 Liquide Mittel**

Zu den liquiden Mitteln zählen insbesondere der Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Die Höhe der liquiden Mittel belief sich zum Stichtag auf 2.667.408,73 EUR.

Die ausgewiesenen liquiden Mittel stimmten mit dem Kassenbestand der kameralen Haushaltsrechnung überein.



### **6.3 Aktive Rechnungsabgrenzung**

Bei aktiven Rechnungsabgrenzungsposten geht es um Ausgaben (vor dem Bilanzstichtag bezahlt) für Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag anfallen und somit einer anderen Periode zuzurechnen sind. In der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten im Umfang von 978.550,19 EUR gebildet. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten waren in zutreffendem Umfang gebildet worden.

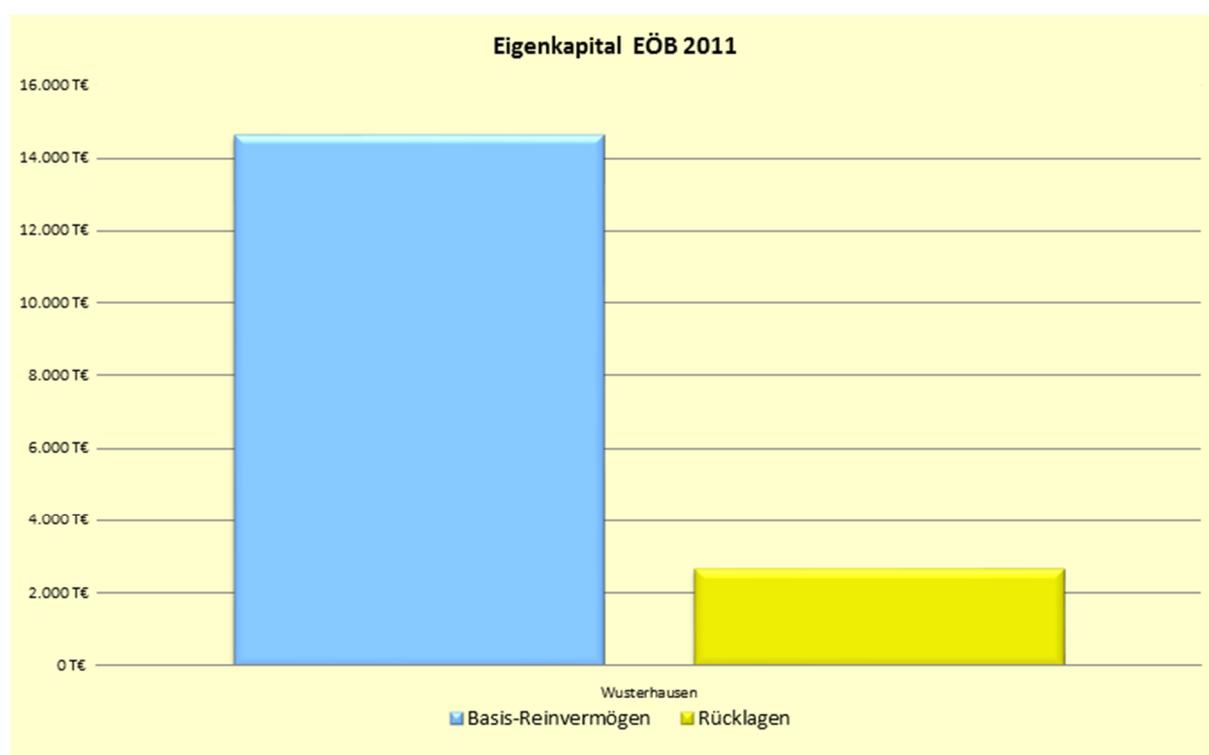


## 7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

### 7.1 Eigenkapital

In der kommunalen Bilanz wird das Eigenkapital auf der Passivseite als Differenz zwischen Aktiva und der Summe aus den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen und entspricht annähernd dem handelsrechtlichen Eigenkapital. Zum Eigenkapital gehören nach § 57 Abs. 4 KomHKV die Bilanzposten Basis-Reinvermögen, Rücklagen aus Überschüssen, Sonderrücklage und Fehlbetragsvortrag.

Das Eigenkapital stellt sich insgesamt wie folgt dar:



Ansicht 3: Eigenkapital

#### 7.1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen war zutreffend als rechnerische Differenz zwischen Aktiva und Passiva ausgewiesen.

#### 7.1.2 Rücklagen

Es wurden Rücklagen in einer Gesamthöhe von 2.667.408,73 EUR ausgewiesen.



## **7.2 Sonderposten**

Als Sonderposten müssen u. a. Investitionszuwendungen ausgewiesen werden. Anschließend werden sie entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Bei der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wurden Sonderposten im Gesamtwert von 10.928.537,95 EUR ausgewiesen.

Die Beträge der empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse für konkrete Vermögensgegenstände wurden als Sonderposten korrekt unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Nutzungsdauer bewertet und ausgewiesen.

In den vergangenen Jahren wurden Beiträge erhoben, die der Finanzierung der Investitionsvorhaben dienten. Die ausgewiesenen Beträge von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte waren korrekt berechnet.

## **7.3 Rückstellungen**

### **7.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen**

Unter der Bilanzposition „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“ werden Mittel für künftige Aufwendungen zur Altersversorgung der Beamten und deren Angehörige (geregelt nach dem Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) sowie die Rückstellungen für Beihilfen, die nach der Beihilfenverordnung (BVO) geregelt sind, bilanziert. Beihilfen sind eine finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen für deutsche Beamte und Berufsrichter sowie deren Ehepartner und Kinder, soweit diese nicht selbst sozialversicherungspflichtig sind.

Es bestand eine unmittelbare Versorgungsverpflichtung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse gegenüber ihren aktiven Beamten und Pensionären.

Die Gemeinde hatte zum Prüfungszeitpunkt insgesamt zwei anspruchsberechtigte Personen, einschließlich der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen. Infolgedessen waren für diesen Personenkreis Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen zu bilden. Es wurde ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellt, um die Versorgungsansprüche zu berechnen. Das Gutachten wurde durch einen externen Gutachter erstellt. Dementsprechend wurden Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen gegenüber Beamten und deren Hinterbliebenen mit einem Betrag von insgesamt 494.426 EUR errechnet und entsprechend in die Bilanz eingestellt. Der Wert der Rückstellungen berücksichtigt sowohl die im Ruhestand befindlichen Versorgungsberechtigten, als auch die noch im aktiven Erwerbsstatus befindlichen Beamten und die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.



Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist Mitglied eines kommunalen Versorgungsverbands. Die Pensionsverpflichtungen der Beamten wurden von der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vollumfänglich anerkannt. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse nahm an dem entsprechenden Umlageverfahren teil.

Für Beihilfen waren insgesamt 100.354 EUR, dies entspricht 6,8 Prozent der gesamten Pensionsrückstellungen, zurückgestellt.

### **7.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen**

Nach Vollendung des 55. Lebensjahres können Beschäftigte mit der Gemeinde vereinbaren, in einem Altersteilzeitverhältnis mit im Regelfall halbiertes durchschnittlicher Arbeitszeit beschäftigt zu werden. Das Altersteilzeitentgelt der Beschäftigten wird von der Kommune für die Laufzeit der Vereinbarung aufgestockt (meist von 50 Prozent des letzten Nettoeinkommens um 33 Prozentpunkte auf insgesamt 83 Prozent). Darüber hinaus ist durch den Arbeitgeber in der Regel der Beitrag zur Rentenversicherung auf 90 Prozent aufzustocken sowie ggf. eine Abfindung zu zahlen.

Rechtliche Grundlage für die Altersteilzeitverhältnisse sind individuelle oder Betriebsvereinbarungen (z. B. Tarifvertrag für Altersteilzeit zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst) auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes. Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Wusterhausen/Dosse machten 22 von der Altersteilzeitregelung Gebrauch. Für Altersteilzeit wurden Rückstellungen in Höhe von 984.886 EUR gebildet und nach Ziffer 4.3.3 BewertL bewertet. Für jeden Mitarbeiter, der die Altersteilzeitregelung in Anspruch nahm, errechnet sich somit ein durchschnittlicher Rückstellungsbedarf von 44.767 EUR.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen waren vollständig und in richtiger Höhe gebildet.

### **7.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung**

Bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz wird von der Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung abgeraten. Eventuell vorhandener Instandhaltungsstau sollte im Bewertungsverfahren zur Wertermittlung berücksichtigt werden. Dementsprechend hatte die Gemeinde Wusterhausen/Dosse keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet.

### **7.3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien**

Aus dem Betrieb von Abfalldeponien entstehen für den Betreiber Rekultivierungs- und Nachsorgepflichten. Zielsetzung ist die Wiedereingliederung der Deponie in die Landschaft sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit.



Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hatte keine geschlossenen Abfalldeponien.

### **7.3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**

Gebietskörperschaften sind dazu verpflichtet, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Dazu gehören unter anderem die Rekultivierungsverpflichtungen oder Sanierungsverpflichtungen im Bereich Altlasten. Die Gemeinde hatte keine entsprechenden Verpflichtungen.

### **7.3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen**

Der Finanzausgleich beschreibt allgemein die Verteilung von Aufgaben, Einnahmen und Ausgaben zwischen und innerhalb der verschiedenen staatlichen Ebenen. Auf Basis der Einnahmesituation wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde festgesetzt und Umverteilungen erfolgen über Umlagen.

Im Rahmen des Finanzausgleiches gab es keine berechtigte Erwartung für Mehrausgaben zum Beispiel bei Umlageverpflichtungen. Damit waren die Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches nicht erfüllt.

### **7.3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren**

Sofern die Tatbestände der Gewährung von Bürgschaften oder anderen Gewährleistungen gegeben waren, sind die daraus sich ergebenden möglichen drohenden Verluste in ihrer Höhe zu bestimmen und durch die Bildung von Rückstellungen zu passivieren.

Tatbestände wie Bürgschaften, Gewährleistungen bzw. anhängige Gerichtsverfahren lagen in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse nicht vor. Somit drohten keine Verpflichtungen.

### **7.3.8 Sonstige Rückstellungen**

Unter der Bilanzposition „Sonstige Rückstellungen“ wurde ein Betrag in Höhe von 142.753,40 EUR ausgewiesen.

In der Gemeinde Wusterhausen/Dosse waren Rückstellungen zu bilden für noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub und geleistete Mehrarbeitsstunden. Diese wurden in Höhe von 63.353,40 EUR in der Bilanz dargestellt.

Für die Prüfung und die Erstellung von Jahresrechnungen bzw. der Eröffnungsbilanz wurde eine Rückstellung von 79.400 EUR rechtmäßig bilanziert.



## **7.4 Verbindlichkeiten**

Die Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ besteht entsprechend den Vorgaben der KomHKV aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten, Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten, erhaltenen Anzahlungen, Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, gegenüber verbundenen Unternehmen, gegenüber Zweckverbänden, gegenüber sonstigen Beteiligungen sowie aus sonstigen Verbindlichkeiten. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse stellte insgesamt 1.567.723,59 EUR als Verbindlichkeiten in die Bilanz ein. Die Werte der Bilanz waren mit den Angaben der Verbindlichkeitenübersicht (§ 60 Abs. 3 KomHKV) in Übereinstimmung.

### **7.4.1 Geldschulden**

Geldschulden sind Geldbeträge, die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurden, mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Damit bestehen Geldschulden aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Kassenkrediten.

Anleihen wurden von der Gemeinde Wusterhausen/Dosse nicht ausgegeben.

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hatte aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.031.040,35 EUR bilanziert.

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hatte bis zum Bilanzstichtag keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen.

Die Gemeinde hatte keine nicht abgedeckten Sollfehlbeträge aus Vorjahren.

### **7.4.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte darf die Gemeinde aufgrund § 63 Abs. 2 BbgKVerf („Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.“) nur realisieren, wenn diese mindestens ebenso wirtschaftlich sind wie eine herkömmliche Durchführung. Typische Beispiele sind Leasingverträge.

Es gab keine Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

### **7.4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren zum Bilanzstichtag in Höhe von 19.299,23 EUR vorhanden.



#### **7.4.4 Transferverbindlichkeiten**

Transferverbindlichkeiten hat es zum Bilanzstichtag nicht gegeben.

#### **7.4.5 Sonstige Verbindlichkeiten**

Die Höhe der Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ beträgt 3.716,81 EUR.

#### **7.4.6 Erhaltene Anzahlungen**

Unter den erhaltenen Anzahlungen ist der Anteil des Landes und des Bundes am Guthaben des Treuhandkontos Städtebau in Höhe von 513.667,20 EUR ausgewiesen.

### **7.5 Passive Rechnungsabgrenzung**

Bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einnahmen, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen.

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hatte passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 19.518,76 EUR für Grabnutzungsentgelte gebildet.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten waren in zutreffendem Umfang ausgewiesen.



## 8. Feststellungen zum Anhang

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 85 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 58 KomHKV in einem Anhang zu erläutern. Der Anhang soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Zu prüfen ist also, ob der Anhang diesem Anspruch gerecht wird. Im Anhang werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind.

Die Prüfung des Anhanges bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung des § 85 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 58 KomHKV. Gemäß § 284 Abs. 1 HGB sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz aufgenommen wurden.

Im Wesentlichen geht es hierbei darum, folgende Sachverhalte zu erläutern bzw. zu begründen:

- Bewertungsmethoden und Wertansätze in der Bilanz,
- bestimmte Darstellungsweisen,
- Abschreibungsmethoden,
- Bewertung der Vorräte,
- Bewertung von Pensionsrückstellungen,
- Aufschlüsselung von Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Informationen über die Mitarbeiterzahl,
- Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (alle vorhandenen Bürgschaften, Gewährleistungen),
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt anzugeben waren.

Der Anhang enthält alle wichtigen Auskünfte über Angaben in der Eröffnungsbilanz.

Dem mit dem Anhang beabsichtigten Zweck, die Eröffnungsbilanz zu erläutern, wurde in ausreichendem Maß nachgekommen.



## 9. Schlussbetrachtung und Bestätigungsvermerk

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der BbgKVerf. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis umfangreicher Stichproben beurteilt. Die Prüfung wurde nach pflichtgemäßem Ermessen so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Eröffnungsbilanz, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, vermittelnden Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprachen den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Wusterhausen/Dosse.

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wird vorgeschlagen, über die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 zu beschließen.

Neuruppin, 19. Juni 2015

Wettstädt

Amtsleiter

